

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 27

Köln, den 4. Juli 1930

31. Jahrg.

Lohnpolitische Verwirrung.

Die Wirtschaftskrise besteht nach wie vor. Je länger sie dauert, um so zahlreicher werden Rat- und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, die sich aber nicht alle durch Sachverstand und beste Absicht auszeichnen. Wie immer, so versucht man auch jetzt nach der Seite des geringsten Widerstandes den Ausweg aus den Schwierigkeiten und glaubt, diesen in einem Abbau der Löhne gefunden zu haben. Die Parole Lohnabbau hat im Unternehmerlager und weit darüber hinaus gezündet und beifällig registrieren die Tageszeitungen jedes Vorkommnis, welches auch nur entfernt dazu dienen könnte, die Lohnabbaupropaganda mit wissenschaftlicher Logik zu unterstützen. Hingewiesen haben wir schon früher darauf, daß man sich zu der Behauptung verstiessen habe, Lohnabbau sei das Mittel schlechthin, welches geeignet sei, einen neuen Auftrieb der Wirtschaft herbeizuführen. Die damalige Behauptung hat sich zur Überzeugung in weiten Kreisen verdichtet, ohne daß diese darum bezüglich ihrer Richtigkeit an Wert gewonnen hätte. Weil es aber bequemer ist, andere Opfer bringen zu lassen, um selbst von solchen verschont zu bleiben, darum diese helle Begeisterung für den Lohnabbau. Schmachhafter soll der Arbeiterschaft der Abbau der Löhne gemacht werden, indem man vorgibt, daß eine Senkung der Löhne der Beseitigung der Arbeitslosigkeit diene. Träse die in dieser Darstellung versuchte Behauptung, daß die Arbeitslosigkeit durch die Lohnhöhe verursacht sei, ohne weiteres zu, dann müßte in Industrien bzw. Landesteilen, die gegenüber anderen erheblich niedrigere Löhne aufweisen, die Arbeitslosigkeit zum mindesten doch geringer oder überhaupt nicht vorhanden sein. Unsere Beobachtungen belehren uns, daß das nicht der Fall ist, sondern daß trotz der niedrigeren Löhne die Krise ebenso groß, meist aber schon früher eingetreten ist, als bei normal und gut entlohnerten Gewerbezweigen.

Neben diesen Überlegungen lassen sich gegen die Lohnabbautheorie noch andere gewichtige Argumente ins Feld führen. Bernhard Otte, der Vorsitzende des Gesamtverbandes, nahm kürzlich im „Deutschen“ Stellung zu der Frage: Lohnsenkung zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Nachdem Otte sich ausführlich mit den verschiedenen Veröffentlichungen zu dem gleichen Thema beschäftigt hat, kommt er zu der Schlußfolgerung, daß, abgesehen davon, daß vieles übersehen und unrichtig dargestellt wird, die gemachten Vorschläge auch sehr einseitig und verbitternd für die Arbeitnehmerschaft wirken. Ganz besonders weist er auf einen Umstand hin, der aus sachlichen und vor allem aber auch aus psychologischen Gründen jeden Glauben der Arbeitnehmer an die Unvoreingenommenheit und Objektivität der Kreise, die einseitig den Lohnabbau als Mittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit empfehlen, unmöglich macht. Anscheinend spielen bei den Lohnsenkungsbefürwortern die Steuern, der unproduktive Lebensaufwand und vor allem die hohen Einkommen anderer Schichten gar keine Rolle. Glaubt man denn, die Arbeiter und Angestellten würden sich einseitige Lohnherabsetzungen gefallen lassen und stillschweigend zusehen, daß an Direktorengehältern, Beamtengehältern usw. nicht gerüttelt wird? So zeigt sich bei allseitiger Betrachtung dieses Problems doch, daß die Dinge nicht so einfach liegen, wie sie von den Befürwortern der einseitigen Lohnherabsetzungstheorie hingestellt werden. Die Arbeitnehmer, insbesondere die Mitglieder der christlich-nationalen Gewerkschaften scheuen sich nicht, Opfer zu bringen, wenn sie unerlässlich sind, um die Arbeitslosigkeit zu beheben. Aber es geht nicht, solche Opfer einseitig von den Schwächsten zu verlangen und an anderen Stellen hübsch alles beim Alten zu lassen.

Die Meinung, die vom Abbau der Löhne eine Milderung der Arbeitslosigkeit erwartet, beruft sich auf das in der Wirtschaft bekannte Gesetz von Angebot und Nachfrage. Arbeitskraft ist bei den Verfechtern dieser Meinung eben Ware, wie Lohn, wieder nach derselben Meinung, lediglich Unkostenfaktor ist. Die Regel des Gesetzes von Angebot und Nachfrage besagt, daß Preiserhöhungen die Nachfrage nach einer Ware erhöhen können. Voraussetzung dabei ist, und das wird insbesondere in dem hier behandelten Zusammenhang gerne und geflissentlich übersehen, daß Bedarf nach Ware vorhanden ist. Die Überlegung der Lohnabbautheoretiker geht also dahin, daß die Ware „Arbeitskraft“ bei den jetzigen Preisen — lies Löhnen — keinen Absatz findet. Dieser Absatz würde aber steigen, wenn der Preis — Lohn — herabgesetzt werde. Dem also die Gleichung: Hoher Lohn — geringe Arbeitsmöglichkeit, geringer Lohn — erhöhte Arbeitsmöglichkeit nicht einleuchtet, dem sei nicht zu helfen. Denn, so begründet man weiter — billigere Löhne führen zu einer Senkung der Preise und Preissenkungen beleben den Absatz. So schließt sich der Ring der volkswirtschaftlichen Gründe, die leider — das müssen wir trotzdem gestehen — immer noch nicht ganz überzeugend auf uns wirken, weil mit solchen Begründungen sich höchstens eine Teillösung erzielen läßt, das Problem, daß es zu lösen ist, aber nicht voll und ganz erfaßt wird.

Wenn man nämlich die vorhin skizzierten Begründungen für den Lohnabbau genauer unter die Lupe nimmt, entdeckt man, daß das zur Begründung herangezogene Wirtschaftsgesetz von Angebot und Nachfrage bzw. die Theorie: Preissenkung — Absatzsteigerung nicht ohne weiteres immer und überall zutrifft.

Die Arbeitgeberbehauptung ist falsch, so sagt Kleinschmidt im Deutschen richtig, weil der gefäufliche Lehrsatz von der Preiserhöhung, die den Absatz erhöht, nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig ist, nämlich nur dann, wenn die Nachfrage eine feste Größe ist, oder wenn sie zum mindesten nicht ebenso stark fällt als das Ausmaß der Preissenkung ausmacht. Der obige Lehrsatz hat für den normalen Geschäftsmann, der eine bestimmte Ware herstellt und verkauft, seinen guten Sinn. Preissenkung einer einzelnen Ware oder auch einer Warengruppe verschafft tatsächlich in den meisten Fällen diesen Waren einen größeren Absatz, weil viele Leute von dieser verbilligten Ware mehr kaufen als vorher, und zwar schon deshalb, weil sie für die gleiche Summe, die sie für diese Waren ausgaben, bei verbilligtem Preise mehr an Ware erhalten, aber auch deshalb, weil eine billigere Ware die Kaufkraft, die früher anderen Waren zufließt, anzieht.

Schon etwas anderes wird dieser Vorgang, wenn mit einem Male die Preise aller Waren in der Volkswirtschaft herabgesetzt werden. Dann ist es schon sehr fraglich, ob dadurch eine Absatzsteigerung der gesamten Warenmengen hervorgerufen werden kann. Eine einzelne Ware wird dann nicht mehr durch ihre Verbilligung in der Lage sein, die Kaufkraft von anderen Waren auf sich abzulenken, denn diese anderen Waren sind ja auch billiger geworden. Es bleibt dann also nur der Mehrabsatz übrig, der dadurch möglich wird, daß die Käufer genau um so viel, als die Preise gesenkt wurden, von allen Waren mehr kaufen können.

Das ist natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Kaufkraft der Käufer nach Herabsetzung aller Warenpreise genau so hoch bleibt wie vorher. Das ist aber sehr unwahrscheinlich. In der Wirklichkeit entstehen ja in der Wirtschaft aus dem Verkauf der Waren die Einkommen der Käufer. „Ware kauft Ware“ nennt man

diesen Zusammenhang in der Tauschwirtschaft. Wenn daher alle Warenpreise gleichmäßig in einer Volkswirtschaft gesenkt werden, so entsteht dadurch bei den Verkäufern dieser Ware ein Einkommensausfall, der ebenso hoch ist wie die Summe der Preissenkung. Da aber Käufer und Verkäufer in der Wirtschaft eines Volkes größtenteils ein und dieselben Personen sind, so mindert eine allgemeine Preissenkung aller Waren die Kaufkraft, mit der diese Waren gekauft werden, ganz erheblich. Darum ist der einleuchtende Lehrsatz, wonach Preissenkung unbedingt Absatzsteigerung bringt, der für den einzelnen Geschäftsmann eine so sichere Gültigkeit hat, schon recht unsicher geworden, wenn man ihn auf die gesamten Warenpreise der Volkswirtschaft erweitert.

Vollständig aufgehoben und ganz ungültig wird der Satz aber, wenn man ihn, wie es heute in den Schlagwortartikeln der Zeitungen geschieht, auf die „Ware Arbeitskraft“ anwendet. Denn jetzt heißt sein Inhalt: senkt die Löhne, d. h. den Preis der Arbeitskraft, und der Absatz an Arbeitskraft wird steigen. Wie wir schon oben gesehen haben, hängt ja die Absatzsteigerung nicht allein vom Preis einer Ware ab, sondern davon, ob die Nachfrage durch die Preisherabsetzung gehoben werden kann. In unserem Falle heißt das, werden die Unternehmer mehr Arbeitskraft kaufen, wenn ihr Preis billiger geworden ist? Unternehmer gebrauchen Arbeitskraft, um Waren zu produzieren, die sie verkaufen wollen. Dieser Verkauf gelingt ihnen nur, wenn genügend Kaufkraft vorhanden ist. Das Merkmal einer Depression der Volkswirtschaft besteht nun aber darin, daß der Absatz der Waren, die von Kapitalien gekauft werden, erheblich nachgelassen hat (aus Mangel an Unternehmungslust, Mangel an Kapital, das plötzlich vom Ausland her nicht mehr hereinkommt und sogar dahin abströmt). Der noch gebliebene Absatz, dem es zu verdanken ist, daß die Volkswirtschaft immer noch 90 Prozent aller Arbeitswilligen auch in der tiefsten Depression noch Arbeit und Brot zu geben vermag, wird in der Hauptsache durch das Einkommen der Verbraucher garantiert, die zu 70 Prozent in Deutschland Arbeitnehmer sind. Wird dieses Einkommen durch Lohnsenkung gekürzt, so trifft das gerade in der Depression die Volkswirtschaft furchtbar. Der Absatz bei den Unternehmern geht dann noch weiter zurück und der Bedarf an Arbeitskräften kann trotz ihrer Verbilligung nicht steigen. Auch das Versprechen, daß die gesamten Warenpreise um so-

viel gesenkt werden, als die Lohnkürzung ausmache, verändert diese Sachlage nicht. Im allerbesten Falle würde dadurch die Arbeitslosigkeit nicht größer werden, als sie heute schon ist, denn mit der nominal gesenkten Lohnsumme könnte dann die Arbeitnehmerschaft wieder ebenso viel kaufen wie vorher.

Dieses Versprechen, die Warenpreise im Ausmaße des Lohnabbaues zu senken, spielte jüngst bei der Lohnbewegung in der Eisenindustrie Nordwest eine große Rolle. Der Schiedspruch von Oeynhausen, der mit der Allgemeinverbindlichkeit ausgestattet wurde, soll erst wirksam werden, wenn die Preissenkung für Eisen vorher erfolgt ist. Mit der Durchführung der letzteren habe die Eisenindustrie nicht lange gezögert. Sachverständige behaupten zwar, diese Preissenkung sei infolge der vordem schon gefallenem Rohstoffpreise längst überfällig und nicht abhängig gewesen von einer Lohnsenkung. Sie ist übrigens in einem nur ganz bescheidenen Ausmaße erfolgt und erreicht nicht den Prozentsatz der Lohnsenkung. Selbst wenn die Preissenkung allgemein und stärker als bei der Eisenindustrie erfolgen würde, wäre fraglich, ob der Reallohn unversehrt erhalten bliebe. 75 Prozent des Arbeitereinkommens müssen für den starren Bedarf aufgewandt werden. Nach den amtlichen Feststellungen entfallen davon 55 Prozent auf Ernährung und 20 Prozent auf die Wohnung. Es ist kaum anzunehmen, daß diese beiden Ausgabengruppen eine weitere erhebliche Preissenkung erleben werden, ehe dürfte das Gegenteil eintreten. Die zollpolitischen Maßnahmen der Regierung verfolgen doch den Zweck, eine Preissteigerung für landwirtschaftliche Erzeugnisse herbeizuführen und die Steuermaßnahmen Preußens deuten an, wohin der Weg bei den Mieten geht. Am Ende kommt es auf dasselbe heraus, ob die gesetzliche Miete eine prozentuale Erhöhung erfährt oder die Steuererhöhung in der Form weiterer Umlagen gezahlt werden muß. Die Gemeinden sind entweder schon auf diesem Gebiet dem Staat vorausgeeilt oder im Begriff, ihm zu folgen. Preisenkungen beim Warenpreis werden insofern durch Erhöhungen auf anderen Gebieten absorbiert, so daß letztendlich eine Schwächung der Realkaufkraft die Folge sein muß. Wie man unter solchen Voraussetzungen eine besondere Belebung der Wirtschaft herbeiführen will, bleibt Geheimnis derjenigen, die sich mit Energie für den Lohnabbau an den Laden legen. Die Fehlberechnung wird bald genug offenbar werden.

Zu den Verhandlungen der Spitzenverbände.

Die Vertreter der Spitzenverbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind bei Fortsetzung ihrer Verhandlungen über Wirtschaftskrisis und Arbeitslosigkeit zu dem Ergebnis gekommen, daß es notwendig ist, diese Fragen im Reichswirtschaftsrat, in dem sämtliche Wirtschaftskreise vertreten sind, zu erörtern. Die dazu erforderlichen Schritte sind eingeleitet.

Die sozialdemokratische Presse brachte zweispaltig eine Meldung, wonach die Verhandlungen abgebrochen wurden. Diese Meldung ist sachlich unrichtig. Wer die große öffentliche Erklärung der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes liest, ihre Aufmachung sieht und feststellt, daß entgegen der Wirklichkeit von einem Abbruch gesprochen wird, der weiß auch, warum dieses geschieht, zumal dann, wenn er die kommunistische Presse liest. Leider hat ein Teil der bürgerlichen Presse über die Verhandlungen so unsinnig berichtet, daß eine starke Beunruhigung der Arbeitnehmer die Folge war. Die christlichen Gewerkschaften würden einen Abbruch für

falsch halten. Realpolitische Gründe sprechen für weitere gemeinsame Beratungen. Die Not ist so groß, daß sie schnell durch gemeinsame Anstrengungen überwunden werden muß. Die Gewerkschaften dürfen die Dinge nicht treiben lassen, sie müssen sich rechtzeitig einschalten, sie dürfen den Arbeitgebern das Gesetz des Handelns nicht allein überlassen. Diese glauben jetzt mit der Parole Lohnabbau alles kurieren zu können. Vor derartigen Eisenbarkturen warnen wir dringend. Viel wichtiger ist, daß für eine Senkung der Preise Sorge getragen wird. Die Handelsspannen sind außerordentlich groß und sicher einschränkungsfähig. So wie die Rohstoffpreise gefallen sind, müssen die Preise für Konsumgüter schnellstens gesenkt werden. Nicht der Lohnabbau, der Preisabbau ist das Primäre.

Die Arbeitgeber tun deshalb gut, ihren Blick mehr auf diese Frage zu lenken, wenn sie bei den Gewerkschaften Verständnis finden wollen. Es ist auch für sie besser, den Bogen nicht zu überspannen.

Rationalisierung und Arbeitslosigkeit.

Mit der Rationalisierung ist es so ergangen, wie mit so vielen Worten und Begriffen, denen wir seit der Inflation in bisher nicht gekannter Formulierung begegnen. Sie sind vielfach zum Schlagwort geworden oder haben einen ganz anderen Sinn bekommen oder Ausgang genommen, als ihnen ursprünglich zugehört war. Nach der Definition des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit ist Rationalisierung „die vernunftgemäße Anwendung aller Mittel, die Technik und planmäßige Ordnung bieten zur Hebung der Wirtschaftlichkeit, d. h. zur Steigerung des Wirkungsgrades schaffender Arbeit auf allen Gebieten der Gesamtwirtschaft“. — Wie weit diese „Anwendung“ wirklich „vernunftgemäß“ erfolgt ist, darüber sind in letzter Zeit

nicht geringe Zweifel aufgetaucht. Auch vor dem Kriege war die Rationalisierung an sich gar nichts Unbekanntes. Sie war nichts anderes als der ständige technische und organische Verjüngungsprozeß, der den Zweck haben sollte, unter Anpassung an die Verhältnisse des Marktes und unter Beobachtung des Gesetzes, mit dem geringsten Aufwand an Kosten einen wirtschaftlichen Zweck möglichst umfassend zu erreichen, die Erträge zu steigern, die Kaufkraft zu mehren und der Menschheit an erhöhtem Wohlstand und verfeinerten Kulturmöglichkeiten teilnehmen zu lassen. Das hätte auch das Ziel und der Erfolg der Rationalisierung der letzten Jahre sein müssen. Ist dieser Zweck nun aber auch tatsächlich erreicht worden? Oder

hat sich die Rationalisierung unter dem Gesichtspunkt der Kaufkraftsteigerung und Menschenbeglückung nicht teilweise als Fehlschlag erwiesen?

Daß die Rationalisierung in dem dargelegten Sinne nach dem Kriege eine Notwendigkeit war, wird heute von keinem Einsichtigen bestritten. Als Folge von Krieg und Inflation, die zur Flucht in die Sachwerte führte, war der deutsche Erzeugungsapparat, gemessen an Bedarf und Absatzmöglichkeiten, zu groß geworden. Weiterhin mußte die Überzeugung des Erzeugungsapparates zu einer Verteuerung bereits in der Erzeugung führen, zumal wenn er technisch und organisatorisch gegenüber demjenigen des Auslandes teilweise nicht mehr auf jener Höhe war, die vor dem Kriege die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und deren Überlegenheit gegenüber dem Ausland auf manchen Gebieten ausmachte. Zur Rationalisierung zwang uns auch vor allem die Notwendigkeit im Interesse der Beschäftigung und Lebenshaltung der breiten Massen, die vor dem Kriege von der Ausfuhr gelebt hatten, auch auf den Weltmarkt in erhöhtem Maße hinauszugehen, um dort vor allem auch zu einem Ausfuhrüberschuß zu gelangen, aus dem echte Reparationsleistungen hätten gewonnen werden können. Die Rationalisierung mußte zu allen diesen Zwecken in erster Linie auch zu einer Verbilligung führen, um dadurch erhöhte Erzeugungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die dazu dienen sollten, dem erhöhten Händeangebot, das nach dem Kriege an den Arbeitsmarkt herantrat, in unserer Wirtschaft Arbeit und Brot zu geben.

So gesehen ist der Gedanke der Rationalisierung von allen Kreisen vertreten und gefordert worden, nicht zuletzt auch von den Arbeitnehmerorganisationen. Und nun der Erfolg? In einer sehr klaren, anschaulichen, in den einzelnen Darlegungen und Ergebnissen fesselnden Untersuchung über Arbeitslohn, Rationalisierung und Arbeitslosigkeit in der Zeitschrift (1930 18) „Stahl und Eisen“ kommt Dr. W. Steinberg (Düsseldorf) zu dem Ergebnis: „Jahre hindurch hat die deutsche Wirtschaft unter Anwendung großer Kapitalien, die meist aus dem Auslande zu teuren Zinssätzen aufgenommen wurden, rationalisiert; Jahre hindurch ist diese Rationalisierung als das Wunder gepriesen worden, das uns aus den wirtschaftlichen Krisen herausführen werde. Rationalisierung war die Zauberformel, mit der man die Unternehmer und Ingenieure zu höchster Erfindungskraft und organisatorischer Leistung, zu stärkster Intensität antrieb; sie war zugleich die Wunschelute, mit der die Gewerkschaften neue Kaufkraftquellen ohne große Umstände zu erschließen hofften. Und das Ergebnis? Eine riesige Arbeitslosigkeit; eine Arbeitslosigkeit in einem Umfange, wie sie in der deutschen Wirtschaftsgeschichte einzig dasteht; eine Arbeitslosigkeit mit all ihren schädlichen Begleiterscheinungen und ihren großen Gefahren für Gesellschaft und Staat. Mit diesen wenigen Worten kann man die weitverbreitete Meinung über die Wechselwirkung zwischen Rationalisierung und Arbeitslosigkeit in etwa zusammenfassen.“ Eine Arbeitslosigkeit, die ohne Berücksichtigung von Kurzarbeit und Feierschichten über 3 Millionen Arbeitslose umfaßt, mit Berücksichtigung der vorgenannten Momente vielleicht über 4 Millionen Menschen.

Steinberg ist ehrlich genug, zuzugeben, daß auch aufseiten der Arbeitnehmer bei der Rationalisierung Fehltritte gemacht worden sind, daß vielfach nicht organische und überhastete Rationalisierungsmaßnahmen getroffen wurden. Es wäre töricht, so meint er, diese Tatsache ableugnen zu wollen, wenn sie auch aus der Zwangslage erklärlich ist. Es war schon aus rein technischen Gründen, aber auch im Hinblick auf die großen Kapitalkosten nicht verwunderlich, wenn in dieser oder jener Industrie die Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut wurde, als es dem derzeitigen tatsächlichen Absatz und Bedarf entsprach. Bei manchen Industrien und Betrieben ist allerdings dann späterhin der Bedarf zwar in der erweiterten Erzeugungsmöglichkeit hineingewachsen, bei anderen Industrien und Betrieben aber nicht. Man denke nach letzter Richtung hin nur z. B. an die Textil-, an die Röhrenindustrie, wo die erhöhte Leistungsmöglichkeit bei weitem nicht voll ausgenutzt wurde. „Es sind,“ so heißt es wörtlich, „auch die von der Öffentlichkeit so oft bemängelten Fehldispositionen und Fehlinvestitionen zu beachten gewesen, wie schon vor dem Kriege. Derartige Fehler werden in keiner Wirtschaftsordnung vermeidlich sein, sicherlich nicht im Rahmen einer Wirtschaft, die so stark weltwirtschaftlich verflochten ist wie die deutsche.“ — Die letzten Gründe für den teilweisen Fehlschlag der Rationalisierung sind aber grundsätzlicher Art. Es ist sehr bezeichnend, daß gerade auch von der Seite, die am stärksten auf die Rationalisierung gedrungen hat, nämlich seitens der sozialistischen Gewerkschaften, heute in deren Organ, der „Gewerkschafts-

zeitung“ (S. 119) zugegeben wird: „Die Rationalisierung ist in Deutschland zu einer denkbar ungünstigen Zeit aufgenommen und durchgeführt worden. Würde man planmäßig rationalisieren, dann müßte man dazu eine Zeit wählen, in welcher der Kapitalmarkt gesättigt und der Arbeitsmarkt schwach besetzt ist. Die Rationalisierung ist jedoch in eine Zeit gefallen, in der das Verhältnis umgekehrt war, und die Folge ist die ungewöhnlich große Arbeitslosigkeit.“ — Wir haben also zu ungünstigen Momenten und unter ungünstigen Umständen rationalisiert. Darin gehen heute wohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig.

Was nun zu diesem Endergebnis seitens des Verfassers des hier besprochenen Aufsatzes im Einzelnen gesagt und des näheren ausgeführt wird, verdient weitgehende Beachtung. Wir denken hier vor allem an den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsentwicklung, von Kapitalreichtum und Beschäftigungsmöglichkeit, von ausländischem Wettbewerb und deutschen Selbstkosten, von der Rationalisierung als wirtschaftliche Maßnahme und der Rationalisierung als Fehltritt, nicht zuletzt auch an den Unterschied zwischen technischer Produktivität und wirtschaftlicher Rentabilität. Hier liegt insofern ein Denkfehler in manchen Arbeitnehmerkreisen vor, als sie in der durch die Rationalisierung herbeigeführten Vergrößerung des Produktionsumfanges vielfach ohne weiteres auch ein Beweis gesteigerter Rentabilität erblicken, der eine höhere Lohnzahlung gestatte. Auf Grund von alledem kommt Steinberg zu folgendem abschließenden Urteil: „Die Voraussetzungen für eine weitere Rationalisierung auch nur annähernd in einem Ausmaß, wie es in den letzten Jahren zu verzeichnen war, sind in Deutschland nicht mehr gegeben. Sie sind erstens nicht mehr gegeben aus Kapitalgründen; 1925 war unsere Verschuldungsfähigkeit eine ganz andere als 1930. Sie sind zweitens nicht mehr gegeben aus rein technischen Gründen. Es wird nicht möglich sein, beispielsweise die Zahl der Abbauhämmer im Bergbau in den kommenden vier Jahren nochmals um 75 Prozent zu erhöhen. Zudem ist der technische Vorsprung des Auslandes wohl annähernd aufgeholt, leider ohne das wünschenswerte Ergebnis.“

Die Arbeitslosigkeit, die, was unseres Erachtens sehr wichtig ist, nicht allein und vielleicht auch nicht in erster Linie auf die Rationalisierung zurückzuführen ist, sondern ebenso sehr in der durch das Ausbleiben der Auslandskredite abgeflauten Wirtschaftskonjunktur begründet ist, hat aber nicht bloß eine technisch-wirtschaftliche, sondern ebenso sehr eine psychologische Seite. Es ist für die Wirkungskraft an sich durchaus sachlicher und deswegen unter allen Umständen zu berücksichtigender Darlegungen von Unternehmerseite jedoch nicht immer vorteilhaft, daß diese fast ausschließlich die erstere Seite hervorkehren und die letztere zu wenig berücksichtigen. Immerhin ist es bezeichnend, daß auch in der obengenannten Formulierung des Begriffes Rationalisierung durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit das Wort Mensch nicht mit einer einzigen Silbe erwähnt ist. Und doch ist die Arbeitslosigkeit und ihre möglichste Beseitigung auch ein psychologisches Problem von außerordentlicher Wichtigkeit. Man versuche, sich nur einmal hineinzudenken in die Seele eines Menschen, der den natürlichen Arbeitsdrang in sich fühlt, diesen aber nicht betätigen kann; man überlege einmal, welche Betrachtungen und Empfindungen ein solcher Zustand in den Seelen von Millionen Menschen auslösen muß über das heutige Wirtschaftssystem, über Staat und Gesellschaft. Dann wird man auch innerlich gewahr werden, welche immense soziale Gefahren ein nicht gelöstes Arbeitslosenproblem augenblicklich und für die Zukunft in sich trägt. Sicherlich kann sich der Kommunismus keinen besseren Nährboden wünschen, als eben die Arbeitslosigkeit, wie umgekehrt auch eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit das wirksamste Mittel ist, dem Kommunismus als einer sozialen und wirtschaftlichen Erscheinung auf die Dauer Abbruch zu tun.

Daraus sollten wir die Lehre ziehen, daß wir alle diejenigen Menschen, die durch die Rationalisierung oder durch die absteigende Wirtschaftskonjunktur unbeschäftigt sind, möglichst schonend und menschlich-verstehend behandeln. Soweit die Rationalisierung aber als ein Gebot vernünftiger Wirtschaftsweise fortzusetzen ist,

Benutzt Eure Freizeit zur fachlichen Weiterbildung!
Anregungen bringt in jeder Nummer unsere Fachschrift

Handwerkskunst im Holzgewerbe

Beginn des neuen Vierteljahres Juli — Bezugspreis 2.— Mark.
Bestellungen sofort bei der Verbandszentrale

getastet dasteht und ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit immer vollkommener durchgeführt hat.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften will den aufrichtigen Dank der in ihm vereinigten deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften zum Ausdruck bringen, indem er seinen verdienten Vorsitzenden bei der Niederlegung des Amtes zu seinem Ehrenvorsitzenden ernennt.

Sachtechnisches.

Gefahren bei der Verwendung leicht flüchtiger Spritzlacke.

Das württembergische Gewerbe- und Handelsaufsichtsamt veröffentlicht ein Merkblatt über die Verwendung leicht flüchtiger Spritzlacke, das uns auch als Holzarbeiter interessieren dürfte. Die Verwendung derartiger Präparate nimmt infolge der gegenüber früher üblichen Verfahren bei der Oberflächenbehandlung der Hölzer wesentlich anderen Technik immer größeren Umfang an. Erhöhte Feuers- und Gesundheitsgefahren haben sich eingestellt und das Brandunglück in der Nürnberger Bleistiftindustrie ist noch in frischer Erinnerung. Zur tunlichsten Vermeidung dieser Feuers- und Gesundheitsgefahren wurde in Bayern nach dem Nürnberger Unglück das folgende

Merkblatt über die Gefahren bei der Verwendung leicht flüchtiger Spritzlacke bearbeitet:

1. Zaponlackspriehereien sind, wenn möglich, in erdgeschossige eigene Räume zu verlegen, die mit anderen Betriebsräumen, in denen sich offenes Feuer oder Feuerstätten befinden, weder durch Türen noch durch Fenster oder sonstige Öffnungen, wie Riemendurchlässe, in Verbindung stehen. Bei mehrstöckigen Betriebsgebäuden sind die Spritzräume in die obersten Stockwerke zu verlegen.

2. Die Fußböden der Spritzräume müssen glatt und fugenfrei sowie leicht abwaschbar sein.

3. Jeder Spritzraum muß mit mindestens zwei nach verschiedenen Seiten gelegenen Ausgängen versehen sein. Die Ausgänge sind deutlich sichtbar zu machen. Die Türen der Spritzräume müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend sein und selbsttätig schließen. Die Einrichtung von automatisch sich auslösenden Regenvorrichtungen, namentlich an den Ausgängen, ist zu empfehlen.

4. Die sämtlichen Verkehrswege sowohl innerhalb als außerhalb der Spritzräume dürfen nicht verstellt werden. In jedem Spritzraum müssen zu den Ausgangstüren Hauptverkehrswege von mindestens 1,2 Meter nutzbarer Breite freigelassen werden. Die von den einzelnen Spritzständen zu den Hauptgängen führenden Verkehrswege müssen genügend breit und auch im Falle der Feuergefahr leicht und sicher benutzbar sein.

Durch von Zeit zu Zeit zu wiederholenden sogenannten Feuerdrill sind die in den Räumen beschäftigten Personen über das zweckmäßigste Verhalten im Falle der Gefahr zu belehren.

5. Die Fenster der Spritzräume dürfen nicht vergittert sein. Jedes Fenster muß mindestens einen zu öffnenden Flügel von 0,8 mal 1,4 Meter aufweisen.

6. Spritzräume dürfen mit offenem Licht, brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Ein diesbezügliches Verbot ist an allen Zugängen sowie in den Spritzräumen selbst unter Hinweis auf die Feuers- und Explosionsgefahr in augenfälliger Weise anzubringen.

7. Arbeiten irgendwelcher Art, bei denen durch Funken, Reibung, Gebrauch elektrisch angetriebener Werkzeuge oder auf sonstige Weise Entzündungsmöglichkeiten gegeben sind, dürfen während des Betriebes in den Lackspriehereien nicht ausgeführt werden.

8. Die künstliche Beleuchtung der Spritzräume darf, entsprechend den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, für explosionsgefährliche Betriebsstätten nur mittels Glühlampen erfolgen, deren Leuchtkörper luftdicht abgeschlossen sind. Sie müssen mit starken Überglocken, die auch die Fassung dicht einschließen, versehen sein.

Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstände, desgleichen Ausschalter, Sicherungen, Steckkontakte und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung stattfindet, dürfen innerhalb der Arbeitsräume nur dann verwendet werden, wenn für die besonderen Verhältnisse explosions sichere Bauarten bestehen.

Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Röhren oder als Kabel zulässig.

9. Die Beheizung der Spritzräume darf nur auf zentralem Wege durch Dampf oder Wasser oder durch Kachelöfen, die innerhalb der

Spritzräume von metallenen Außenteilen frei sind und von außen geheizt werden, erfolgen. Die Heizkörper und Heizrohre sind mit Schutzgittern oder engmaschigen Drahtnetzen so zu umgeben, daß ein Abstellen von Lackgefäßen oder Lösungsmitteln auf ihnen unmöglich ist.

10. Trockenöfen, in denen Dämpfe entstehen, die brennbar sind oder mit Luft explosionsfähige Gemenge bilden können, dürfen in Zaponieräumen nur aufgestellt werden, wenn sie eine nach dem neuesten Stand der Wissenschaft explosions sichere Bauart aufweisen. Ihre Heizung darf nur durch Dampf oder Warmwasser geschehen.

11. Die Spritzräume müssen eine ausreichende Höhe, für jede Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche aufweisen.

12. Die beim Spritzen entstehenden Lacknebel sind an der Spritzstelle derart abzusaugen, daß ein Austreten der Nebel in den Arbeitsraum sowie eine Belästigung der mit dem Spritzen beschäftigten Arbeiter hintangehalten wird. Da die Herstellung derartiger Absauganlagen eingehender Überlegung, Erfahrung und Berechnung bedarf, empfiehlt es sich dringend, mit ihrer Herstellung nur Spezialfirmen zu beauftragen. Die Konstruktionen der Spritzstände und der Abführung müssen tote Stellen und Gasfächer, in denen sich explosive Gas-Luft-Gemische festsetzen können, völlig ausschließen. Die Rohrleitungen sind zu erden und so auszuführen, daß leicht entzündliche Ablagerungen in ihnen möglichst vermieden werden bzw. regelmäßig und leicht entfernt werden können. Die Rohrleitungen dürfen nicht in Kamine oder in der Nähe von Feuerstätten ausmünden.

Für Zuführung von Frischluft als Ersatz für die abgesaugte Luft ist hinreichend Sorge zu tragen.

Die vom Kompressor der Spritzanlage angesaugte Luft darf nicht dem Spritzraum entnommen werden.

13. Vorräte an Spritzlack dürfen im Spritzraum nur in Mengen bis zum halben Tagesbedarf aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in metallenen, gut geschlossenen Gefäßen zu geschehen. Kleinere Vorratsflaschen bis zu zwei Liter Inhalt aus Glas zum Auffüllen der Spritzstolen müssen zum Schutz gegen Verdunstung mit metallenen Schutzhappen versehen und gegen Umfallen gesichert sein. Alle Vorratsflaschen haben den Aufdruck „Feuergefährlich“ zu tragen.

14. Alle den halben Tagesbedarf übersteigenden Spritzlackvorräte sind entsprechend den besonderen gesetzlichen Vorschriften für die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten aufzubewahren.

15. Das Reinigen der Spritzstände von Lackrückständen darf nur mittels Spachtel aus Holz, Messing oder Kupfer erfolgen. Die abgekrahten Lackrückstände sind in verschlossenen metallenen Gefäßen zu sammeln und, soweit dieselben nicht an Lackfabriken zurückgegeben werden, in gefahrloser Weise zu vernichten. Die Verbrennung von Lackrückständen in Feuerungsanlagen ist verboten.

16. Für den Fall eines Brandes sind in nächster Nähe der Spritzräume zweckentsprechende Handfeuerlöcher sowie flammensichere Löschdecken in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

Ergänzend sei hierzu noch bemerkt:

17. Zum Spritzen darf nur Preßluft, Stickstoff und, wo technisch möglich, Kohlenäure verwendet werden (Sauerstoff würde eine große Explosionsgefahr in sich schließen).

18. Die Benützung von Atemschutzern gegen die Reizwirkungen der Lackdämpfe würde zwar den gesundheitlichen Belästigungen vorbeugen, aber die Feuergefahr im Spritzraum wesentlich erhöhen, weil die Dämpfe bei ausschließlich natürlicher Raumlüftung nicht rasch genug abziehen, sondern sich unbemerkbar in Bodennähe zu explosiven Luftgemischen ansammeln würden.

19. Gegen Hautausschläge nutzt in den meisten Fällen das Tragen von dichten Handschuhen; in dieser Hinsicht empfindlich veranlagte Personen bleiben aber am besten von der Arbeit mit den sie schädigenden Stoffen und Flüssigkeiten fern.

20. Sofort beim Ausbruch eines Brandes ist ohne Verzug die Feuerwehr zu rufen, auch wenn vermutlich der Brand mit eigenen Mitteln gelöscht werden könnte.

Die vorstehenden Richtlinien finden, soweit nicht schon erwähnt, auf Tauch- und Polierverfahren, bei welchen obengenannte Stoffe verwendet werden, sinngemäße Anwendung.

Amerikanische Zimmertüren. Die Konjunktur im Baugewerbe läßt augenblicklich sehr viel zu wünschen übrig. Sie wird verstärkt durch die zum Teil rigorosen Sparmaßnahmen der Behörden. Unter den Auswirkungen dieser Verhältnisse hat ganz besonders auch das Tischlergewerbe zu leiden, in erster Reihe die Bautischlerei, die mit

dem Baugewerbe in enger Schicksalsgemeinschaft verbunden ist. Tausende von Bau- und Holzarbeitern müssen sehr gegen ihren Willen die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Da ist es denn eine recht betrübliche und weite Volkskreise schwer schädigende Erscheinung, daß neuerdings die amerikanischen Türen- und Fensterindustrie mit allen Mitteln kaufmännischer Routine daran geht, den deutschen Markt zu erobern. Sie hat es natürlich vor allem auf die Großabnehmer abgesehen, überschüttet die sogenannten gemeinnützigen Baugenossenschaften mit ihren Angeboten und geht darauf aus, diese am Vertrieb der amerikanischen Erzeugnisse finanziell zu interessieren. Und unter diesen deutschen Genossenschaften, die in größtem Umfange mit öffentlichen Mitteln arbeiten, haben sich leider schon mehrere gefunden, die in völliger Verkennung ihres gemeinnützigen Charakters und ungeachtet der verheerenden Arbeitslosigkeit im eigenen Volke dem Liebeswerben nicht widerstehen konnten. So wird aus Breslau berichtet, daß die dortige „Schlesische Heimstätte“ (provinzielle Wohnungsfürsorge G. m. b. H.) dafür sorgt, daß in ihrem Wirkungsbereich fast ausschließlich amerikanische Zimmertüren, die von einer Tochtergesellschaft dieser Genossenschaft geliefert werden, Verwendung finden. Auch die „Gagfabrik“, Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten soll die Verwendung der sogenannten Lerbürgertüren amerikanischen Ursprungs vorgeschrieben haben. Aber die Verfügungen der Reichs- und Länderministerien, welche die Bevorzugung deutscher Baustoffe bei aus öffentlichen Mitteln erstellten Bauten vorschreiben, setzt man sich nichtachtend hinweg.

Die Lerbürgertüren sind aus alstreinem Oregonpine hergestellt, nicht gestemmt, sondern durch Dübel verbunden. Wenn deutsche Firmen es unternehmen, gedübelte Türen auf den Markt zu bringen, so wurde diese Konstruktionsart in der Regel als minderwertig und als Grund für die Ablehnung bezeichnet. Bei amerikanischen Er-

zeugnissen aber findet man sich damit ab. Selbst wenn man eine gedübelte Tür bei sehr sorgfältiger Leimung der Dübel und Brüstungen als ausreichend solide gelten lassen will, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß sich an den ausländischen Erzeugnissen in keiner Weise kontrollieren läßt, ob in der amerikanischen Fabrik diese notwendige Sorgfalt bei der Verleimung beobachtet worden ist. Bei der in einem deutschen Betriebe hergestellten Tür muß der Erzeuger eine mindestens einjährige Garantie übernehmen und bleibt für Mängel, die sich aus ungeweckmäßigen Material oder aus nicht einwandfreier Ausführung ergeben, haftpflichtig. Oft genug wird ein Teil des Rechnungsbetrages während dieser Garantiezeit als Haftsumme einbehalten. Bei der Handelsware aber erlischt die Garantie nach Ablauf einer Reklamationsfrist, die über vierzehn Tage selten hinausgeht. Auch dieses Sachverhältnis müßte genossenschaftlichen Großabnehmern ein Anlaß sein, in heimischen Betrieben hergestellte Türen und Fenster der Handelsware gegenüber vorzuziehen, wenn ihr Mitgefühl mit der Not des werktätigen Volkes hierfür nicht ausreicht. Der niedrige Zollsatz gewährt leider keinen Schutz. Es ist eine Unverantwortlichkeit sondergleichen, wenn man aus harten Steuern stammendes deutsches Geld nach dem von Reparationslasten unbeschwerten Amerika abwandern läßt, während das heimische Gewerbe seine Arbeiter entlassen muß und durch die Arbeitslosigkeit in immer größere Bedrängnis gerät. Daß die heimischen Werkstätten der amerikanischen Ware mindestens gleichwertige Türen aus deutschem Material, wenn es sein muß, auch aus amerikanischen Hölzern herzustellen vermögen, wird man wohl nicht zu bestreiten wagen.

Sache der beteiligten Organisation wird es sein, mit allen Mitteln gegen die drohende Invasion amerikanischer Erzeugnisse Front zu machen. Wenn Fenster und Türen aus Amerika kommen, was bleibt dann für die heimische Bautischlerei noch übrig? E. Augst.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Schutz der Arbeitskraft im Strafrecht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat bereits am 20. März 1928 dem Strafrechtsausschuß des Reichstages eine Reihe von Forderungen zum strafrechtlichen Schutz der Arbeitskraft unterbreitet. Die Arbeiten dieses Ausschusses haben sich bisher nur in ganz geringem Ausmaße mit den strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitskraft befaßt, obschon sich der Ausschuß nicht zu der vielfach vertretenen Auffassung bekannt hat, daß der Schutz der Arbeitskraft überhaupt nicht in das Strafgesetzbuch hineingehöre. Um nichts zu unterlassen, hat jetzt der Deutsche Gewerkschaftsbund am 21. Mai d. J. den genannten Ausschuß wissen lassen, was die Arbeitnehmerschaft von seiner Tätigkeit erwartet.

Im einzelnen erhebt der Deutsche Gewerkschaftsbund u. a. folgende Forderungen zur Strafrechtsreform:

Ein Rechtsirrtum, der das Bestehen, den Inhalt oder die Anwendbarkeit einer die Arbeitskraft schützenden Rechtsnorm betrifft, soll nicht entschuldbar sein, wenn der Täter es vor Begehung der Tat unterlassen hat, die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde zu befragen und sich von ihr unterrichten zu lassen (§ 20 Abs. 3).

Der gleiche Schutz, der den verfassungsmäßigen Körperschaften und ihren Mitgliedern in den §§ 99 und 100 gewährt wird, soll auch den aus sozialen Wahlen hervorgegangenen Körperschaften und deren Mitgliedern gelten. Strafbare Handlungen auf diesem Gebiet sollen mit Gefängnis bestraft werden (§ 100a).

Ebenso soll mit Gefängnis bestraft werden, wer als Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter einen Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der sozialen Verwaltung beeinträchtigt oder ihn deshalb benachteiligt (§ 100 b).

Ein gleicher Schutz soll gewährt werden für soziale Wahlen und Abstimmungen, insbesondere für Wahlen auf Grund des Betriebsratsgesetzes oder seiner Nebengesetze (§ 103 Abs. 1 Satz 3).

Der § 234 soll Gefängnisstrafen für diejenigen vorsehen, die (abgesehen von den §§ 225 bis 235, 238, 239, 241, 242) vorsätzlich oder fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit eines anderen herbeiführen.

Ein § 279 a soll den unter Strafe stellen, der die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Gewalt, Drohung oder gesellschaftlichen Derruf beeinträchtigt.

Besonders schwere Strafen werden verlangt für Arbeitgeber oder

deren Stellvertreter, die ihre minderjährigen Arbeitnehmer und Lehrlinge zur Unzucht mißbrauchen (§ 292 Abs. 3).

Strafbar sollen auch jene Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sein, die die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen nicht gewähren. Zu letzteren zählen auch die tariflichen Arbeitsbedingungen. Auch der Versuch, Arbeitnehmer zu ungesetzlichen Bedingungen einzustellen, soll ebenso unter Strafe gestellt werden, wie die Anstiftung zu dieser Handlung.

Zur Begründung seiner Forderungen führt der Deutsche Gewerkschaftsbund u. a. aus:

„Die Arbeitskraft stellt neben dem Eigentum einen hervorragenden kulturellen Wert dar, der mindestens so schutzwürdig ist wie irgendein anderes Gut. Die Kodifizierung des Strafrechts bildet gewissermaßen einen Wertmesser der nationalen Kulturwerte, und wir glauben, daß dabei die Arbeitskraft als schutzwürdiges Gut nicht fehlen darf. Die Achtung vor fremdem Eigentum, vor der Freiheit, dem Leben, dem Körper und der Ehre des Mitmenschen ist heute jedem in Fleisch und Blut übergegangen. Der strafrechtliche Schutz dieser Güter, der von altersher besteht, hat eine feste Überlieferung geschaffen. Das gleiche hinsichtlich der Achtung der Arbeitskraft herbeizuführen, bietet die Neuregelung unseres Strafrechts die beste Gelegenheit.“

Schutz vor Terror durch die Reichsverfassung. In einer Terrorsache fällte das Oberlandesgericht Breslau am 7. März d. J. ein Urteil, dessen Begründung u. a. folgendes sagt:

„Der Kläger hat Schadenersatz verlangt, weil die Beklagten als Betriebsratsmitglieder ihn unter Streikandrohung aus seiner Arbeitsstelle bei B. verdrängt hätten und er dadurch einen Lohnausfall in Höhe der Klagesumme erlitten habe. Die Beklagten bestritten nicht, durch die Streikandrohung auch von seiten anderer Arbeiter die Entlassung veranlaßt zu haben. Darin liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten. Anlaß und Ziel des Streiks stehen hier in keinem Verhältnis zu seinen Auswirkungen. Anlaß war die politische Gefinnung des Klägers, der nicht der Linken Partei angehörte. Das trat bei der Maifeier hervor, wo ihn die Beklagten zum Mitfeiern drängten. Dadurch war der Kläger in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt. Auf diese Handlungsfreiheit hat der Kläger jedoch ein Recht nach Artikel 118 der Reichsverfassung.“

Das Vorgehen der anderen Arbeiter diente einer nicht erlaubten Interessensvertretung. Ohne genügenden Grund haben danach die Beklagten die Entlassung herbeigeführt in sittenwidriger Weise. Die Beklagten haben mit den anderen Arbeitern gehandelt, sie haften daher nach §§ 826, 830, 840 BGB. für den Schaden. Sie wußten, daß der Kläger bei der herrschenden Arbeitsnot nicht sofort eine Stelle finden würde, sie haben ihn also vorsätzlich geschädigt. Deshalb sind die Beklagten für den ganzen Schaden gesamtschuldnerisch für haftbar zu erklären.“

Dürfen Verbandsmitglieder vor dem Arbeitsgericht durch Angestellte von Spitzenverbänden vertreten werden? Sowohl die Arbeitnehmer wie die Arbeitgeber pflegen derartig organisiert zu sein, daß sie örtlichen Verbänden angehören und daß diese Verbände zu Spitzenverbänden zusammengeschlossen sind. Es ist nun verschiedentlich die Frage aufgetaucht, ob diese Spitzenverbände, denen ja die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht unmittelbar angehören, die Vertretung vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten durch ihre Angestellten ausüben lassen dürfen. Aus dem Wortlaut des § 11 ArbGG. geht das nicht zweifelsfrei hervor. Das RAG. hat sich kürzlich in einer Entscheidung vom 29. März 1930, 479/29 auf einen bejahenden Standpunkt gestellt, weil es nach dem Sinne des Gesetzes angebracht erscheint, den Spitzenverbänden die Rechtschutz-ausübung zuzubilligen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Silberjubiläum der Zahlstelle Lahr in Baden. Vor 25 Jahren hat auch hier der Gedanke der christlichen Gewerkschaftsbewegung Fuß gefaßt und in der Gründung einer Zahlstelle ihren Ausdruck gefunden. Das kleine Samenkörnlein hat sich seitdem gut entwickelt und ist zum kräftigen Baume von rund 80 Mitgliedern herangewachsen.

Die Ortsverwaltung wollte den Erinnerungstag nicht unbemerkt verstreichen lassen und hatte deshalb die Kollegen mit ihren Angehörigen am 21. ds. Mts. in den „Falkenkeller“ zu einer Jubiläumsfeier eingeladen.

Der Vorsitzende, Kollege A. Sauber, begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen und Vertreter der Bruderverbände, die beiden Mitglieder Benz und Keß als Jubilare der Zahlstelle und den Bezirksleiter Baumer, Freiburg. Musikalische Darbietungen der Jugendgruppe und der Feier angepaßte Gedichtvorträge umrahmten den Abend.

In seiner Festansprache warf der Bezirksleiter einen Rückblick auf die Lage der Arbeiterschaft vor 25 Jahren, beleuchtete den Kampf und das Ringen um Gleichberechtigung mit den anderen Ständen und wies auf die Erfolge hin, die in dem Einbringen der Vertreter der christlichen Arbeiter in alle Gebiete des öffentlichen Lebens bis zur Besetzung des Ministersessels ihren Ausdruck fanden. Wenn die christlich organisierte Arbeiterschaft ihren bewährten Grundsätzen auch fernerhin treu bleibt, wird die gegenwärtige schwere Krise leichter überwunden und die jüngeren Kollegen dürfen hoffnungsfroh in die Zukunft blicken.

Anschließend überreichte der Vorsitzende im Auftrage des Zentralvorstandes den beiden Jubilaren für ihre Treue und Opferbereitschaft die Silbermedaille nebst Urkunde und namens der Ortsverwaltung ein sinnreiches Geschenk. Nachdem die Vertreter der Bruderverbände ihre Glückwünsche zum Ausdruck gebracht hatten, dankte im Namen der Jubilare der Kollege Keß für die einem Arbeiter selten zuteil werdende Ehrung. Er gab einige Episoden aus der Gründungszeit zum besten und ermahnte zu treuer Mitarbeit und

steter Beachtung der christlichen Grundsätze, an denen sich auch die noch Schwankenden ein Vorbild nehmen könnten. Den Abschluß dieser würdigen Veranstaltung bildeten verschiedene Vorträge ernsten und heiteren Inhalts.

Langenberg. Wir berichteten bereits über die Firma Bartels in einer früheren Nummer. Die Vorgänge, die sich aber in letzter Zeit wieder bei der Firma abspielten, veranlassen uns erneut, uns mit der Firma zu befassen.

Die Firma hat schon immer darauf spekuliert, in Zeiten wirtschaftlicher Krisen besondere Geschäfte auf Kosten der Arbeitslöhne zu machen; nicht genug damit, daß sie seit ungefähr einem Jahr eine Zeitnormtabelle in ihrem Betrieb eingeführt hat, aufgebaut auf der Höchstleistung eines ersten Arbeiters, nach welcher aus jedem Arbeiter aber auch das Letzte herausgeholt wird, ohne daß ihm der Tariflohn immer sichergestellt ist oder er einen höheren Akkordverdienst erzielen kann, versucht die Firma nunmehr die Löhne direkt abzubauen.

Am Donnerstag, den 12. Juni, wurde die Belegschaft bei Arbeitsbeginn überrascht durch einen Anschlag, wonach rückwirkend ab 6. Juni nur noch der Lohn der Ortsklasse VI, also 7 Pfennig pro Stunde weniger, gezahlt werden sollte. Man wollte der Belegschaft klarmachen, daß sie (die Firma) seit Jahren zu unrecht den Lohn der Ortsklasse V bezahlt hätte, da Langenberg der Ortsklasse VI zugeteilt werden müsse.

Die ganze Belegschaft erhob gegen diese Gewaltmaßnahme sofort Einspruch und lehnte es ab, unter diesen Bedingungen weiterzuarbeiten. Die Firma verlangte unter allen Umständen die Annahme der Bedingungen und drohte mit der Aussperrung. Die Belegschaft mußte auch auf Anordnung der Firma den Betrieb verlassen. Erst nach längeren Verhandlungen erklärte sich der Vertreter der Firma bereit, zunächst den alten Lohn weiterzuzahlen bis zur endgültigen Entscheidung durch Herrn Bartels. Der Anschlag wurde wieder zurückgenommen, so daß am 13. Juni die Arbeit aufgenommen wurde.

Uns scheint, daß Dr. Zumbansen, Syndikus des Lippstädter Arbeitgeberbundes, hier mit im Spiele war. Er war im Betrieb bei der Entlassung der Arbeiter und er schickte uns auch einige Tage später ein Schreiben zu, datiert vom 12. Juni — dem Tag, an dem der Lohnabbau angekündigt wurde. Der Inhalt dieses Briefes zielte ab auf eine Angleichung der in den holzgewerblichen Betrieben gezahlten Löhne an die in den übrigen Industrien üblichen Löhne. Man hat also vor, einmal für Langenberg den Lohn der Ortsklasse VI festzusetzen und dann aber auch die Löhne der Holzarbeiter den Löhnen der übrigen Berufe anzupassen. Auch hat man wahrscheinlich die Absicht damit verfolgt, Lippstadt leichter der Ortsklasse V zuzuteilen. Obwohl die Firma Bartels wie auch Dr. Zumbansen nicht die Möglichkeit haben, die für allgemein verbindlich erklärten Löhne zu kündigen, erheben unsere Kollegen doch daraus, was man für den dortigen Bezirk vor hat.

Es gilt daher mehr als je auf dem Posten zu sein, um bei gegebener Zeit die angekündigten Verfallschertungen abzuwehren zu können. W. K.

Anzeigenpreis für die vieresp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen sollen die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Venloer Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluß ist Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldeinzahlungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

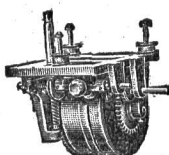
Intarsien jeder Art

Katalog
gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 7 II

Hausuhrwerke

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2Stk. 30cmPlattenspielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummifunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium- Mark 25.— um-Schalldose nur Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko. von

Robert Husberg - Neuenrade i.W. No. 9

in allen Preislagen. Hobei

Die Fachschrift

die jeder strebsame Tischler haben muß:

Handwerkskunst im Holzgewerbe

Bezugspreis: 2 M. vierteljährlich

Bestell. bei Postanstalten oder direkt
VERLAG-KÖLN · VENLOERWALL 9